

Duisburg, den 20.06.2018

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
der König-Brauerei GmbH**

Die

König-Brauerei GmbH  
Friedrich-Ebert-Straße 308  
47139 Duisburg

beabsichtigt auf dem Grundstück in 47139 Duisburg, Friedrich-Ebert-Straße 308, Gemarkung Beeck, Flur 23 Flurstück 759 und Flur 20 Flurstücke 768, 769 eine wesentliche Änderung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten und betriebenen Brauerei gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die beabsichtigte wesentliche Änderung der Brauerei umfasst folgende Maßnahmen:

1. neue **Drucktanks**, Tanks für entgastes Wasser und Vor- / Nachlauf-Tanks auf dem Nordgelände.  
Die Drucktanks, die derzeit in der Brauerei betrieben werden, sind veraltet. Sie entsprechen nicht mehr den künftigen Anforderungen des Standortes.
2. Errichtung und Betrieb einer **Entalkoholisierungsanlage** incl. Kurzzeiterhitzungsanlage.  
Diese Anlage ersetzt die alte vorhandene Anlage (incl. Destillationsanlage).

Die Brauerei ist gemäß Anlage 1 über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Nr. 7.26.2 zuzuordnen. Bei Änderung des Betriebes ist entsprechend eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** nach § 9, Absatz 2, Nr. 2, UVPG durchzuführen.

Eine UVPG ist durchzuführen, wenn **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten** sind.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist **mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen**.

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG **nicht selbstständig anfechtbar**.

Im Auftrag

gez. Dr. Dagmar Troost